

# STATUTEN

der

## ÖSTERREICHISCHEN LASER VEREINIGUNG (ÖLV)

### I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Österreichische LASER Vereinigung" (abgekürzt "ÖLV") und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Errichtung von Zweigvereinen ist gestattet.
- 1.2 Sämtliche Mitglieder erteilen schon heute ihre ausdrückliche Zustimmung, dass nach ihrem Ausscheiden der Name des Vereines zur Gänze unverändert fortgeführt werden kann.

### II. Zweck und Tätigkeiten des Vereins

- 2.1 Die ÖLV ist die national durch den Österreichischen Segelverband (ÖSV) und international durch die International Laser Class Association (ILCA) und durch die europäischer Laser Class Association (EurILCA) anerkannte, als gemeinnütziger Verein organisierte, österreichische Klassenvereinigung der LASER – Segeljolle.
- 2.2 Zweck und Aufgabe der nicht auf Gewinn gerichteten ÖLV ist
  - a) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege des Sports, insbesondere des Segelsports in der LASER, LASER-Radial- und LASER-4.7-Klasse in allen Formen und für alle Altersstufen;
  - b) die geistige und fachliche Erziehung und Aus- und Fortbildung der Mitglieder;
  - c) die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern sowie die Förderung der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitglieder;
  - d) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu sowie die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen; Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und diversen Interessengruppierungen;
  - e) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in all diesen Belangen;
- 2.3 Zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) vorgesehen:
  - a) Vergabe von Terminen sowie Koordination, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen bzw. Wettfahrten und Meisterschaften;

- b) Vergabe von Terminen sowie Koordination, Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Aus- und Fortbildungskursen;
- c) Vertretung der österreichischen LASER-Segler/Seglerinnen im In- und Ausland gegenüber sämtlichen Behörden, Körperschaften und Vereinen und bei sämtlichen Anlässen im Zusammenhang mit der Ausübung des LASER-Segelsports, insbesondere Vertretung bei und gegenüber sowie Abstimmung mit der internationalen Klassenvereinigung, der International und Europäischen Laser Class Association und Veröffentlichung, Implementierung und Durchführung der von dieser gefassten Beschlüsse;
- d) Ermittlung der Jahresbesten in den LASER-Klassen;
- e) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen und Bereitstellung eines disziplinübergreifenden Forums für Erfahrungsaustausch und Ausbau von Kontakten;
- f) Aufstellung und Überwachung einheitlicher Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen in der LASER-Klasse;
- g) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Verbreitung des Segelsports in den LASER-Klassen sowie Kommunikation hinsichtlich Veranstaltungen und von Leistungen der Mitglieder;
- h) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem Ermessen sowie weiterer notwendiger Maßnahmen, soweit diese zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich und der Gemeinnützigkeit nicht abträglich sind;
- i) Herausgabe von Mitteilungsblättern und der Betrieb eines entsprechenden Internet-Auftritts des Vereines;
- j) die Einrichtung einer Fachbibliothek
- k) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (zB Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Vereinszweckes dienlich sind;
- l) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen gemeinnützigen Freizeiteinrichtungen;
- m) Abhaltung geselliger Zusammenkünfte
- n) Erwerb und Verleih an Mitglieder von Material, welches zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich ist.

### **III. Mittel**

3.1 Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- a) Aufnahmegebühren;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Förderungsmittel und Subventionen jeder Art;
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art;
- e) Einnahmen und Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Projekten aller Art (zB. aus Trainings, Workshops, Knowhow Transfer) sowie aus Beteiligungen oder vereinseigenen Unternehmungen;

- f) Einnahmen und Erträgen aus dem Verkauf von Unterlagen sowie aus Werbung und Sponsoring in jeder, auch in schriftlicher und/oder elektronischer Form;
- g) Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten aller Art, insbesondere von Radio- und Fernsehrechten sowie Merchandising;
- h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
- i) Sammlungen, Geschenke und Vermächtnisse jeder Art.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine andere Person durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Bei Auflösung des Vereines dürfen die Mitglieder – soweit dies überhaupt gegeben ist – nicht mehr als den einbezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

#### **IV. Vereinsjahr, Symbole**

4.1 Das Vereinsjahr beginnt zum 1.11 des Jahres und endet zum 31.10 des darauffolgenden Jahres.

4.2 Das Symbol der ÖLV ist ein roter "Kometenstern" mit einer von links nach rechts oder umgekehrt verlaufenden roten Linie die in einem rot ausgefüllten Kreis endet; von diesem Kreis gehen in gleichmäßigen Abständen rundherum 24 rote "Strahlen" weg, und zwar jeweils abwechselnd ein kurzer gefolgt von einem exakt doppelt so langen Strahl, wobei die Länge des kurzen Strahls dem Radius des Kreises entspricht; dies alles entweder ohne oder auf einer für gewöhnlich rechteckigen und weißen Flagge.

#### **V. Arten der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und für die Ziele des Vereins einsetzen;
- b) fördernde Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die den Verein vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern oder sonst wie zur Erreichung der Ziele des Vereins erheblich beitragen;
- c) Ehrenmitglieder sind jene natürlichen Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden; sie sind nach erfolgter Ernennung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

5.2 Im Bedarfsfall kann vom Vorstand einstimmig eine Sondermitgliedschaft unter einzelnen festzulegenden Bestimmungen zuerkannt werden; Diesen

Sondermitgliedern steht jedoch weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung zu.

## **VI. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.
- 6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
- 6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes oder von zumindest einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung.

## **VII. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod (bei natürlichen Personen) oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften)
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung
  - d) Ausschluss
  - e) Insolvenz
- 7.2 Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines jeden Vereinsjahres, sohin zum 31.10. möglich und ist dem Vorstand spätestens ein Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst für das nächstfolgende Kalenderjahr wirksam. Bis dahin bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten und können nicht anteilig zurückgefordert werden.
- 7.3 Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Bezahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge trotz Setzung einer zumindest einmaligen Nachfrist von mindestens 14 Tagen und Androhung des Ausschlusses nicht nach oder ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des/der Mitgliedsbeiträge in Verzug, so kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste streichen, somit ausschließen.
- 7.4 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung dieser Vereinsstatuten, sonstiger Vereinsinteressen sowie der Mitgliedspflichten, die Gefährdung des Ansehens des Vereins, unehrenhaftes Verhalten durch ein Mitglied

oder durch einen zur gesetzlichen Vertretung befugten Vertreter eines Mitglieds oder die Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht.

- 7.5 Der Ausschluss aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Vorstands. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen 30 Tagen ab Absendung des Ausschlusschreibens das vereinsinterne Schiedsgericht mit seinem Ausschluss zu befassen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes und/oder einer anderen rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten, das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch solange noch berechtigt, an den vom Verein ausgeschriebenem Wettkämpfen teilzunehmen.
- 7.6 Die Verpflichtung des gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieds zur Bezahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie von bis zum Streichungs-/Ausschlusszeitpunkt allfällig entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und/oder Schadenersatzansprüche des Vereins werden von einer Streichung/einem Ausschluss nicht berührt.
- 7.7 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben wichtigen Gründen wie ein Ausschluss von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen und Richtlinien an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 8.2 Den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Fördernden Mitgliedern steht lediglich das Sitz-, Antrags- und Rederecht in der Generalversammlung zu. Ist ein ordentliches Mitglied eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, gilt diese Bestimmung sinngemäß für ihren Organwalter oder ihre Organwalterin.
- 8.3 Die Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereins zu fördern, das Ansehen desselben voll zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Vereinsstatuten und der gemäß den Satzungen gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet.
- 8.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung der Beiträge verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Im Falle einer oder mehrerer Einmahnungen von offenen Mitgliedsbeiträgen/Verbindlichkeiten ist der Verein berechtigt, angemessene Mahnspesen, die ebenfalls von der Generalversammlung festzusetzen sind, gegebenenfalls auch mehrmals zu verrechnen. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung von laufenden Mitgliedsbeiträgen befreit. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Beginns der

Generalversammlung offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein haben, insbesondere mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, besitzen zwar ein Sitz- und Antrags- jedoch kein Stimmrecht sowie auch kein aktives und passives Wahlrecht in dieser Generalversammlung.

- 8.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten sowie Einsicht in das vom Vorstand geführte Mitgliederverzeichnis zu verlangen. Darüber hinaus kommen den Vereinsmitgliedern die ihnen gesetzlich zwingend zustehenden Rechte zu.
- 8.6 Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch teil- oder übertragbar. Nur bei juristischen Personen geht die Mitgliedschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.
- 8.7 Die Mitglieder erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung und Verwendung sämtlicher dem Verein überlassener und/oder bekannt gegebener Daten für die Abwicklung der in diesen Statuten festgelegten Zwecke, Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins. Sämtliche Daten der Mitglieder im Sinne des §4 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (in der jeweils geltenden Fassung) verwendet und dabei auch übergeordneten Dachverbänden, so insbesondere dem OeSV übermittelt werden
- 8.8 Die Österreichische Laservereinigung anerkennt die Anti-Doping-Regelungen des OeSV sowie die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Verpflichtung wird auf die Vereinsmitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß §1a Z 3 ADBG 2007 übertragen.

## **IX. Vereinsorgane**

- 9.1 Die Organe der ÖLV, die sämtliche Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen haben, sind:
- a) die Generalversammlung (Punkt X.)
  - b) der Vorstand (Punkt XI.)
  - c) die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (Punkt XII.)
  - d) das Schiedsgericht (Punkte XIII.)

## **X. Generalversammlung**

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich an einem Ort in Österreich statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist
- a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, oder

d) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen. In einem solchen Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen längstens einem Monat für einen Termin binnen längstens drei Monaten zu veranlassen.

10.3 Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich mittels Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern des Vereines, E-Mail, Fax oder eingeschriebenem Brief an die zuletzt dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten des jeweiligen Mitglieds einberufen. Eine ordentliche wie auch außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand auch (nur) durch Veröffentlichung auf dem Internet-Auftritt des Vereins einberufen werden, wobei sich diesfalls die Einberufungsfrist auf zumindest 2 (zwei) Monate verlängert. Die Einberufung der Generalversammlung hat in jedem Fall die Tagesordnung zu enthalten.

10.4 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 (zwei) Stunden vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder Email einzureichen. Das Recht, Wahlvorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, steht allen Mitgliedern zu. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Gegen- oder Zusatzanträge sind jedoch zulässig.

10.5 Weiters kann jederzeit ein Antrag auf Aufnahme eines weiteren Antrags (oder Wahlvorschlags) in die Tagesordnung eingebracht werden so der betreffende Tagesordnungspunkt nicht bereits abgehandelt und geschlossen wurde. Über die Zulässigkeit und Aufnahme dieses "Dringlichkeitsantrages" in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit. Wird dem Dringlichkeitsantrag somit formell stattgegeben, kann über den damit (zusätzlich) in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag oder den Wahlvorschlag inhaltlich beim betreffenden Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.

10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Allen stimmberechtigten Mitgliedern kommt eine Stimme zu.

10.7 Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes zur Teilnahme anstatt eines verhinderten Mitglieds ist zulässig, wobei die schriftliche Bevollmächtigung bei Teilnahme an der Versammlung dem Leiter der Generalversammlung nachzuweisen ist.

10.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Personen beschlussfähig. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über dessen Tätigkeit sowie über die finanzielle Gebarung des Vereines für die Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereines samt Prüfbericht der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;

- c) die Beschlussfassung über einen allenfalls vorliegenden Voranschlag für die nächste Periode;
- d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Jahresmitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder sowie sonstiger Gebühren, die Mitglieder betreffen (zB. angemessene Mahnspesen, Strafbeträge oder ähnliches);
- g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) die Beratung und Beschlussfassung über Themen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- i) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die statutengemäß vor oder in der Generalversammlung eingebracht werden;
- j) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

10.9 Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit nicht die Statuten oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Für die Berechnung des Mehrheitserfordernisses haben die Enthaltungen außer Betracht zu bleiben.

10.10 Die Änderung der Statuten sowie die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf dessen/deren Amtszeit bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei diesfalls auch die Enthaltungen einzubeziehen sind.

10.11 Der/die Präsident/Präsidentin des Vereins (der/die Vorstandsvorsitzende) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz sein Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, widrigenfalls das älteste anwesende Mitglied.

10.12 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus welchem alle Angaben zu entnehmen sind, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/Schriftführerin bzw. im Falle dessen Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des Vorstandes oder einem hierzu von der Generalversammlung gewählten Mitglied des Vereines zu unterfertigen und von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

## **XI. Vorstand**

11.1 Der Vorstand besteht zumindest aus dem/der Präsidenten/Präsidentin (dem/der Vorsitzenden), dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Kassier/Kassierin



sowie aus höchstens 7 (sieben) zusätzlichen Mitgliedern. Den zusätzlichen Mitgliedern kann von der Generalversammlung, ansonsten vom Vorstand selbst ein Aufgabenbereich (zB Radial, Bestenliste, Leistungssport, Internet, Recht...) zugewiesen werden. Eine Zuweisung von mehreren Aufgabenbereichen – mit der Ausnahme, dass die Ämter von Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin und Schriftführer/Schriftführerin nicht zueinander kumuliert werden können – an eine Person ist zulässig, doch darf die Mindestzahl von 3 Personen dabei nicht unterschritten werden.

- 11.2 Der/die Schriftführer/Schriftführerin ist gleichzeitig der/die Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden außer es erfolgt innerhalb des Vorstandes eine eigene Wahl in der ein anderes Mitglied zum/zur Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt wird. Der/die Vorsitzende führt den Titel "Präsident/Präsidentin der ÖLV"; der/die stellvertretende Vorsitzende führt den Titel "Vizepräsident/Vizepräsidentin der ÖLV".
- 11.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand, welcher zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Statuten im Amt ist, bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Generalversammlung zur Neuwahl zeitgerecht spätestens vor Ablauf des auf die ursprüngliche Wahl folgenden Vereinsjahres einzuberufen.
- 11.4 Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die Funktionsperiode für das kooptierte Mitglied bis zum Ablauf jener Periode gilt, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestellt war.
- 11.5 Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder aus welchem Grund auch immer unter drei, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Sollte auch kein/keine Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin vorhanden sein, so ist zur Einberufung jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 11.6 Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt außer durch Zeitablauf durch Tod, Abberufung durch die Generalversammlung oder durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit seinen Rücktritt zu erklären, der an den Vorstand zu richten ist. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist dieser an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.
- 11.7 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen und dabei beschließen, dass die Abberufung entweder sofort, zu einem bestimmten Datum oder erst mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw –mitglieds in Kraft tritt.
- 11.8 Dem Vorstand obliegt nach Maßgabe dieser Statuten die Leitung des Vereins, daher die Vertretung und die Geschäftsführung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht

durch die Statuten explizit einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten:

- a) die Aufteilung der Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder soweit dies nicht bereits von der Generalversammlung vorgenommen wurde;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung;
- d) die Erstellung des Budgets, die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) die Aufnahme, der Ausschluss sowie die Streichung von Mitgliedern.

11.9 Der Verein wird nach außen durch den/die Präsidenten/Präsidentin sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/Präsidentin durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen wirksam zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen oder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften, können ausschließlich von den soeben genannten Vorstandsmitgliedern in vertretungsbefugter Anzahl erteilt werden.

11.10 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch von dem/den betroffenen verschiedene Vorstandsmitglieder in vertretungsbefugter Zahl. Ist der gesamte Vorstand betroffen, bedarf ein solches Rechtsgeschäft der Genehmigung durch die Generalversammlung.

11.11 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

11.12 Der/die Schriftführer/Schriftführerin führt die Protokolle in Vorstand und Generalversammlung und hat den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der/die Kassier/Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Schriftstücke, die den Verein zu nichts verpflichten, dürfen von dem/der Präsidenten/Präsidentin alleine und, im Bereich der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, wo diese ausschließlich einen solchen betreffen, von den dafür verantwortlichen Vorstandsmitgliedern alleine unterfertigt werden. Schriftstücke, die Geldangelegenheiten betreffen, müssen jedoch immer auch von dem/der Kassier/Kassierin oder, aber nur im Falle seiner Verhinderung, von dessen – allenfalls gesondert vom Vorstand zu wählenden – Stellvertreter/Stellvertreterin unterzeichnet werden.

11.13 Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, welche die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt haben. Dritten gegenüber ist eine solche Beschränkung jedoch unwirksam.

- 11.14 Die Einberufung des Vorstands erfolgt entweder mündlich oder schriftlich durch eingeschriebenen Brief, per Fax oder E-Mail durch den/die Präsidenten/Präsidentin, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder ist Gefahr im Verzug, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung abzuhalten.
- 11.15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, ansonsten gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- 11.16 Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Bei Vorstandssitzungen dürfen über Beschluss des Vorstandes Mitglieder des Vereins sowie Gäste anwesend sein; jedenfalls dürfen die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen anwesend sein. Der Vorstand hat zumindest zwei Mal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

## **XII. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen**

- 12.1 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen und der Ehrenmitglieder zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und allenfalls zwei Ersatzprüfer/Ersatzprüferinnen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder einem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – dessen Tätigkeit sie überprüfen, angehören.
- 12.2 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen beträgt ein Jahr und deckt sich mit der Funktionsperiode des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bestellung, Abwahl und Rücktritt des Vorstands sinngemäß.
- 12.3 Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Vereinsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes über die vom Vorstand erstellte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zu übermitteln und haben die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen darüber und über ihre Tätigkeit der Generalversammlung zu berichten.
- 12.4 Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Die in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bestehende Notwendigkeit zur Bestellung eines/einer Abschlussprüfers/Abschlussprüferin bleibt von den Regelungen über den

Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen unberührt. Ist nach dem Vereinsgesetz zwingend ein/eine Abschlussprüfer/Abschlussprüferin zu bestellen, so übernimmt dieser sämtliche Aufgaben der/die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin, die diesen nach dem Gesetz und den Statuten zukommen.

- 12.5 Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsbefugter Zahl.

### **XIII. Schiedsgericht**

- 13.1 Dem Schiedsgericht obliegt die Schlichtung aller Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vereinsverhältnis ergeben.
- 13.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es wird in einem Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig aus dem Kreis der am Streit nicht beteiligten ordentlichen Vereinsmitglieder ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft macht. Als Mitglied des Schiedsgerichtes kommt nur eine natürliche Person in Betracht, wobei Mitglied des Schiedsgerichtes auch ein zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufenes Organ sein kann, sofern die Gesellschaft, welche dieses Organ vertritt, ordentliches Vereinsmitglied ist. Der andere Streitteil hat binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch den Vorstand aus dem Kreis der am Streit nicht beteiligten ordentlichen Mitglieder ebenfalls ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft zu machen. Für die Wahrung des Fristenlaufs gilt die rechtzeitige Absendung eines Schreibens. Kommt der andere Streitteil der Aufforderung des Vorstands zur Benennung eines Mitglieds des Schiedsgerichtes nicht fristgerecht nach, so ernennt der/die Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter/Stellvertreterin binnen weiterer zwei Wochen nach Fristablauf das zweite Mitglied des Schiedsgerichtes. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Die von den Streitparteien solcherart gegenüber dem Vorstand namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch den Vorstand das dritte Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Der/die Vorsitzende kann aus dem Kreis der ordentlichen sowie der Ehrenmitglieder des Vereines gewählt werden. Er soll, muss aber nicht rechtskundig sein. Einigen sich die beiden Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht binnen dieser Frist auf einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, so ernennt diesen der/die Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes haben unbefangen zu sein und dies auch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie dürfen keinem Organ des Vereines – außer der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben auf ein faires und zügiges Verfahren zu achten sowie das beiderseitige Gehör zu wahren. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer oder mehreren

mündlichen Verhandlungen zu laden. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet entweder durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine Entscheidung des Schiedsgerichtes in einer schriftlichen Erklärung, welche den Parteien zuzustellen ist. Mit Zugang der Erklärung ist das Verfahren beendet.

- 13.4 Die Österreichische Laservereinigung verpflichtet sich, die vom OeSV verhängten Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung) zu beachten und zu vollziehen.

#### **XIV. Auflösung des Vereines**

- 14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Enthaltungen bei Bemessung der Mehrheit einzuberechnen sind, beschlossen werden.
- 14.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie gegebenenfalls einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer inländischen, gemäß der Bundesabgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft privaten Rechts oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Der/die Empfänger/Empfängerin hat die Mittel für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 14.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung sobald als möglich nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **XV. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Angelegenheiten, die nicht bereits konkret oder abstrakt dem Vorstand zugewiesen sind, werden generell abstrakt durch die Generalversammlung geregelt.
- 15.2 Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.
- 15.3 Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung primär im Sinne der bestmöglichen Erreichung des Vereinszweckes und sekundär wirtschaftlich am Nächsten kommt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.

Graz, am 03.12.2016